

Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 12 vom 20. Juni 2018)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 16. Mai 2018 folgende Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Die Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie führen den Namen „Städtische Museen“.

§ 1

(1) Die Städtischen Museen mit Sitz in Rostock verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

(2) Zweck der Städtischen Museen sind die

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und
- Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Ausstellungstätigkeit,
- Sammeln, Bewahren und Erhalten von Kunstgegenständen und Kulturgütern,
- Erweiterung der Kunstsammlungen,
- Museumspädagogisches Arbeiten,
- Erschließung der Kulturgeschichte,
- Erforschung des Kulturguts,
- Vorträge und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art,
- Durchführung von Veranstaltungen kultureller Art,
- Realisierung von künstlerischen Konzepten und Projekten in Kooperationen, Partnerschaften und mit Unterstützung Dritter.

§ 2

Die Städtischen Museen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Mittel der Städtischen Museen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen Museen.

(4) Mittel der Städtischen Museen dürfen gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiter geleitet werden.

(3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Museen oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Städtischen Museen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Museen oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Städtischen Museen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung der Städtischen Museen der Hansestadt Rostock vom 20. Juli 1998, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 17 vom 29. Juli 1998, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rostock, 5. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Roland Methling